

Konsolidierte Fassung der Universität Bayreuth:

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Satzung über die Eignungsfeststellung
für den
Bachelorstudiengang Europäische Geschichte
an der Universität Bayreuth
(Eignungsfeststellungssatzung Europäische Geschichte)
in der Fassung der Sammelsatzung
vom 20. Dezember 2010**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 58 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: *)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Satzungszweck
- § 2 Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 3 Verfahren zur Feststellung der Eignung
- § 4 Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren
- § 5 Umfang und Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 6 Bewertung des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 8 Wiederholung des Verfahrens
- § 9 Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester
- § 10 Geltungsbereich und –dauer der nachgewiesenen Eignung
- § 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1

Satzungszweck

¹Ziel des Bachelorstudiengangs Europäische Geschichte ist es, mit Blick auf den europäischen Arbeitsmarkt für Tätigkeiten in den klassischen Berufsfeldern des Historikers (Archiv, Museum, Bibliothek) sowie im Bereich hochwertiger sekundärer Dienstleistungen wie Forschung, Entwicklung, Beratung, Lehre, Organisation und Management auszubilden.

²Für den Studiengang sind nur Studenten geeignet, die ein breites Interesse an politischen, kulturellen, sozialen und ökonomischen Fragen in ihrer historischen Tiefendimension, die Fähigkeit zu sachlicher Reflexion und Argumentation sowie hervorragende sprachliche Ausdrucksfähigkeit, solide Englischkenntnisse und Bereitschaft zum Fremdsprachenerwerb mitbringen. ³Die Qualifikation für den Bachelorstudiengang Europäische Geschichte setzt neben der Qualifikation gemäß Art. 43 Abs. 1 BayHSchG den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen voraus.

§ 2

Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens

¹Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt einem Ausschuss. ²Der Ausschuss setzt sich aus mindestens drei am Studiengang beteiligten Hochschullehrern zusammen, die vom Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät bestimmt werden. ³Mindestens ein weiterer Hochschullehrer ist als stellvertretendes Mitglied zu benennen. ⁴Dem Ausschuss können weitere Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals angehören. ⁵Dabei müssen die Hochschullehrer im Ausschuss eine Mehrheit bilden. ⁶Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer zum Vorsitzenden. ⁷Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG.

§ 3

Verfahren zur Feststellung der Eignung

- (1) Im Verfahren zur Feststellung soll der Bewerber nachweisen, dass er sich für das Studium im Bachelorstudiengang Europäische Geschichte eignet.

- (2) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird jeweils einmal im Sommer- und im Wintersemester durchgeführt.

- (3) Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind auf den von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formularen bis zum 15. September bzw. 15. März an den Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät zu stellen (Ausschlussfrist).
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
- der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung in beglaubigter Kopie,
 - ein tabellarischer Lebenslauf,
 - eine ausführliche Darlegung (etwa zwei bis drei Seiten, DIN A 4), auf Grund welcher spezifischer Interessen, Begabungen und Fähigkeiten eine besondere Eignung für den Studiengang vorliegt.
- (5) ¹Macht ein Studienbewerber glaubhaft, dass er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerbern benachteiligt ist, wird auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich gewährt. ²Der Antrag ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen. ³Bei der Durchführung der Nachteilsausgleichsregelung ist der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung zu beteiligen.

§ 4

Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren

Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in § 3 Abs. 4 genannten Unterlagen form-, fristgerecht und vollständig vorliegen.

§ 5

Umfang und Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) ¹Das Feststellungsverfahren umfasst ein Gespräch im Umfang von 20 Minuten, in dem die persönliche und fachliche Eignung festgestellt wird. ²Durch das Gespräch soll insbesondere ermittelt werden, ob die Bewerber über ein breites Interesse an historischen Fragestellungen verfügen und die erforderliche Reflexions- und Argumentationsfähigkeit mitbringen. ³Das Gespräch ist nicht öffentlich und wird jeweils nur mit einem Bewerber durchgeführt. ⁴Das Gespräch wird nach einer Notenskala von 1 bis 5 (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend) bewertet. ⁵Das Gespräch wird von zwei Mitgliedern des Ausschusses geführt. ⁶Weichen die Noten voneinander ab, ist ein auf eine Dezimalstelle nach dem Komma errechneter Mittelwert zu bilden. ⁷Über das Gespräch ist ein Protokoll zu fertigen, das Angaben über die Teilnehmer, über Zeitpunkt, Ort, Dauer, angesprochene

Themenbereiche und eine Bewertung gemäß § 7 Abs. 1 enthält.⁸ Das Protokoll ist von beiden Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen.⁹ Der Termin für das Auswahlgespräch ist den Bewerbern mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.

- (2) ¹Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. ²Wer durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachweist, dass das Versäumnis nicht selbst zu vertreten ist, wird auf Antrag im folgenden Jahr zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen. ³ Ausnahmsweise kann der Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens einen Nachtermin noch im gleichen Jahr für Bewerber festsetzen, die ihr Versäumnis nicht selbst zu vertreten haben, sofern dies organisatorisch rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Semesters möglich ist.

§ 6

Bewertung des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) Aus der Summe der mit dem Faktor fünf gewichteten Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der vierfach gewichteten Bewertung des mündlichen Gesprächs wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechneter Punktwert gebildet.
- (2) ¹Bewerber, die 24,0 Punkte und weniger erreicht haben, sind für das Studium im Studiengang Europäische Geschichte geeignet. ²Bewerbern, die mehr als 24,0 Punkte erreicht haben, wird die Eignung für den Studiengang nicht zuerkannt.

§ 7

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) ¹Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der neben Tag und Ort die Namen der Mitglieder des Ausschusses, die Namen der Bewerber und die Entscheidung des Ausschusses gemäß § 6 ersichtlich sein müssen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Die Entscheidung über die Eignung der Bewerber trifft der Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens auf der Grundlage der vom Ausschuss nach Abs. 1 festgestellten Ergebnisse.
- (3) ¹Der Ausschuss teilt den Bewerbern das Ergebnis des Verfahrens unverzüglich schriftlich mit. ²Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und vom Vorsitzenden des Ausschusses zu

unterzeichnen. ³Aus allen negativen Entscheidungen behält sich der Präsident der Universität Bayreuth eine stichprobenhafte Prüfung mit einer Quote von 10 % vor; die entsprechenden Ablehnungen sind nach dem Zufallsprinzip vom Ausschuss auszuwählen und dem Präsidenten zur Zustimmung vorzulegen. ⁴Der Präsident kann die Zustimmungsbefugnis delegieren.

§ 8

Wiederholung des Verfahrens

¹Bewerber, die gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 das Eignungsfeststellungsverfahren nicht bestanden haben, können am Verfahren zum Termin des folgenden Jahres erneut teilnehmen. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 9

Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester

Für Bewerber, die in höhere Fachsemester einsteigen möchten (Hochschulwechsler, Quereinsteiger), gelten die §§ 3 bis 8 entsprechend.

„§ 10

Geltungsbereich und -dauer der nachgewiesenen Eignung

- (1) Der Nachweis der Eignung gilt nur für den Bachelorstudiengang Europäische Geschichte an der Universität Bayreuth.
- (2) Der Nachweis der Eignung gilt auch bei Studienaufnahme in künftigen Semestern, sofern sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsfeststellung nachgewiesen werden kann.“

§ 11**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) ¹ Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ² Sie gilt für Studierende, die ihr Studium erstmals ab dem Wintersemester 2007 aufnehmen.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Europäische Geschichte an der Universität Bayreuth vom 25. April 2006 (AB UBT 2006/67) außer Kraft.